

2. Projektaufruf – Schulbauprogramm des MV-Schutzfonds

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen des „MV-Schutzfonds“ ein Sondervermögen errichtet, welches der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen dient.

Aus diesem Sondervermögen gewährt das Land Zuwendungen im Umfang von insgesamt 100 Millionen Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur der allgemein bildenden Schulen des Landes.

Die Mittel werden schwerpunktmäßig für Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung von Schulgebäuden eingesetzt, um die Standards für den Schulbetrieb herzustellen, die nötig sind, um die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erstellten Hygienekonzepte zu realisieren. Dies kann über kleinere Bauvorhaben, wie z.B. die Installation von Belüftungsanlagen¹, die Erneuerung der Sanitäranlagen sowie die Optimierung der Gebäudeverkabelung einschließlich Brandschutz erfolgen. Größere Bauvorhaben, wie Um-, Aus- und Erweiterungsbaumaßnahmen, in deren Ergebnis neue oder erweiterte Raumkapazitäten geschaffen werden, die eine nachhaltige Umsetzung der vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erstellten Hygienekonzepte ermöglichen, sind ebenfalls zuwendungsfähig.

Es ist vorgesehen, im Rahmen dieses Projektaufrufs zur Verfügung stehende Mittel in Höhe von mindestens **22 Millionen Euro** zu verpflichten. Kleinere und größere Bauvorhaben sollen im gleichen Umfang gefördert werden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SBZFöRL M-V) vom 01. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V S. 623) mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Regelungen gewährt. Die Richtlinie und ein gesondertes (!) Antragsformular sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Inneres und Europa veröffentlicht.

[\(https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Kommunale-Investitionsfoerderung/\)](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Kommunale-Investitionsfoerderung/)

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Schulträger im Sinne von § 103 Abs. 1 des Schulgesetzes M-V (SchulG M-V).

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung der Gesamtausgaben im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Schulträgers. Die maximale Förderhöhe für kleinere Vorhaben beträgt **500.000 Euro**. Die maximale Förderhöhe für größere Vorhaben beträgt **5.000.000 Euro**.

Hiermit werden die Schulträger im Sinne von § 103 Abs. 1 SchulG M-V der allgemein bildenden Schulen, die über geeignete Projekte verfügen, aufgerufen, dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bis zum

10. Dezember 2021

ihre Projektvorschläge einzureichen und Anträge auf Zuwendung zu stellen.

¹ Belüftungsanlagen im Sinne dieses Projektaufrufs sind als fest verbaute, zentrale raumluftechnische Anlagen zu verstehen. Mobile Lüftungsgeräte sind nicht zuwendungsfähig.

Das Ministerium für Inneres und Europa wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie unter Einbeziehung der interministeriellen Koordinierungsarbeitsgruppe Schulbau das Auswahlverfahren durchführen.

Mit der Umsetzung des Bewilligungsgeschäftes ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V) beauftragt.

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Sanierungen, Um- und Ausbauten sowie Erweiterungen von Schulinfrastruktur um die Standards für den Schulbetrieb herzustellen, die nötig sind, um die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erstellten Hygienekonzepte zu realisieren. Zuwendungen können nur für Projekte gewährt werden, mit deren Durchführung noch **nicht** begonnen wurde.

Abweichend von Ziffer 4.5 der SBZFöRL M-V sollten Anträge nur gestellt werden, wenn die **Gesamtkosten** bei Investitionen 50.000 Euro nicht unterschreiten.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein.

2. Antragstellung

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Schulträger im Sinne von § 103 Abs. 1 SchulG M-V der allgemein bildenden Schulen, sofern sie

- a) Eigentümer oder
- b) langfristig nutzungsberechtigter Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude sind oder
- c) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer bzw. langfristig nutzungsberechtigter Besitzer werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung oder von Teilen der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist ausgeschlossen.

Dem Förderantrag sind ab einer beantragten Zuwendungshöhe von **500.000 €** die Bestätigung der Bestandsfähigkeit der Schule durch die oberste Schulbehörde sowie die Stellungnahme des Landkreises als Träger der Schulentwicklungsplanung und als Rechtsaufsichtsbehörde für die gemeindlichen Schulträger zum Vorhaben beizulegen.

Die Stellungnahme muss Folgendes beinhalten:

- a) Aussagen zur vorgenommenen Haushaltsveranschlagung (insbesondere der Eigenanteil),
- b) bei Vorhaben im Rahmen des Schulentwicklungsplans, die Angabe der Fundstelle oder ein entsprechender Auszug aus dem Schulentwicklungsplan,
- c) die Berücksichtigung zukünftiger Planungen in angrenzenden Schuleinzugsgebieten,
- d) eine aktualisierte Schülerzahlprognose für den Zeitraum der Dauer der Zweckbindungsfrist (gemäß Anlage dieses Projektauftrags) mit gegebenenfalls aktualisierter Einschätzung gegenüber dem Schulentwicklungsplan,
- e) eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens und des Umfangs des Vorhabens vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie (beispielsweise Berücksichtigung der Schülerzahlprognose und Aufnahmekapazität bei Erweiterungsbauten sowie Berücksichtigung des Zeitpunktes bereits erfolgter Instandsetzungsvorhaben, Einschätzung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung bei Sanierungsvorhaben)

Bei Antragstellung zum Projektauswahlverfahren wird grundsätzlich erwartet, dass Planungen zum Vorhaben **bis Leistungsphase 3** (!) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vorliegen.

Nachfragen zum Programmaufruf richten Sie bitte an:

- a) Ministerium des Inneren und Europa, Referat 310
Ansprechpartner: Herr Eggeling
Tel.: 0385 588 2316
E-Mail: stefan.eggeling@im.mv-regierung.de
- b) Landesförderinstitut M-V
Ansprechpartner: Herr Böttcher
Tel.: 0385 6363 1380
E-Mail: gernot.boettcher@lfi-mv.de

Der Antrag ist dem LFI M-V bis zum 10. Dezember 2021 zuzusenden. Das Antragsformular ist unter der Internetadresse <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/schulbauprogramm-mv-schutzfonds/index.html> abrufbar.

3. Finanzierung

Die Förderquote, bezogen auf den zuwendungsfähigen Betrag, beträgt im Regelfall, in Abhängigkeit von der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit des Schulträgers aus dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen - RUBIKON“, zum Zeitpunkt der Antragstellung bei

- a) gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit (grün) – bis zu 50 Prozent,
- b) eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit (gelb) – bis zu 60 Prozent,
- c) gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit (orange) – bis zu 65 Prozent,
- d) Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit (rot) – bis zu 75 Prozent.

4. Auswahl der Projekte

Die Auswahl von Projekten erfolgt auf Grundlage eines Votums der interministeriellen Koordinierungsarbeitsgruppe Schulbau. Die Koordinierungsarbeitsgruppe votiert darüber hinaus auch über die Höhe der Zuwendung, insbesondere unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Schulträger und nachfolgender Projektauswahlkriterien:

Kleinere Vorhaben (maximale Förderhöhe 500.000 Euro)

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Kriterium</u>	<u>Punkte</u>
1.	Umsetzbarkeit/Zügigkeit - Umsetzung des Vorhabens bis Ende August 2022 (3 Punkte) - Umsetzung des Vorhabens bis Ende Mai 2022 (5 Punkte)	0; 3; 5
2.	Engagement des Schulträgers oder Dritter zur bisherigen Erhaltung der Gebäude und/oder zur Finanzierung des Vorhabens (Nachweis z.B. anhand von Gremienbeschlüssen, vorliegenden Planungsunterlagen, erfolgte Haushaltsveranschlagung)	1-3
3.	Qualität des Vorhabens (bedarfsgerecht, zeitgemäß, auf Dauer ausgerichtet)	1-3
	Maximale Punktzahl:	11

Größere Vorhaben (Förderhöhe zwischen 500.000 € und maximal 5 Millionen Euro)

Lfd. Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Die Durchführung des Vorhabens ist zwingend zur Sicherstellung des Schulbetriebs vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erforderlich. Die Maßnahme dient zur Beseitigung der Mängel: - zu geringe Abstände zwischen den Sitzmöglichkeiten – 15 Punkte - sanierungsbedürftige Sanitäranlagen – 10 Punkte - unzureichende Lüftungsanlagen (auch Fenster) – 5 Punkte	bis zu 30
2.	Erhöhung der Zukunftsfähigkeit der Schule: Maßnahme erfolgt begleitend bei einer organisatorischen Zusammenführung von mehreren Schulen der gleichen Schulart zu einer Schule (3 Punkte) bzw. dient der Verbindung von gleichen oder unterschiedlichen Schularten zu einem Schulzentrum (1 Punkt) (§11 Abs. 4 SchulG M-V)	1; 3
3.	Engagement des Schulträgers oder Dritter zur bisherigen Erhaltung der Gebäude und/oder zur Finanzierung des Vorhabens (Nachweis z.B. anhand von Gremienbeschlüssen, vorliegenden Planungsunterlagen, erfolgte Haushaltsveranschlagung)	1-3
4.	Qualität des Vorhabens (bedarfsgerecht, zeitgemäß) <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung eigener Qualitätsstandards• Gestalterische Qualität (architektonisch, städtebaulich)	1-3
5.	Möglichkeiten der Mehrfachnutzung durch gewählte Baustruktur	1-3
6.	Umsetzbarkeit/Zügigkeit	0; 3; 5
7.	Beteiligungsprozesse Wettbewerb, Planungsphase 0 Einbeziehung Betroffener (Lehrer, Mitarbeiter, Schüler etc.)	2
	Maximale Punktzahl:	49

Bei gleicher Punktzahl wird das Vorhaben, mit dem die höchste Schülerzahl erreicht wird, in der Rangfolge begünstigt. Als Grundlage wird die Höhe der Schülerzahl gemäß amtlicher Schulstatistik im Schuljahr der Antragstellung herangezogen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5. Baufachliche Prüfung

Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 2.000.000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO einer baufachlichen Prüfung. Diese obliegt dem Staatlichen Amt für Bau und Liegenschaften Rostock. Bei Zuwendungen an einen Landkreis ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Dies gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.

6. Weiteres Verfahren

- bis 10. Dezember 2021: Einreichung der Projektanträge beim LFI
- bis 14. Januar 2022: Fristende für die Nachreichung von geforderten Unterlagen
- bis 4. Februar 2022: Sichtung und Vorbewertung der Projektanträge durch das LFI, Förderempfehlung an das Auswahlgremium
- bis 11. Februar 2022: Förderentscheidung durch das Ministerium für Inneres und Europa in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grundlage des Votums des Auswahlgremiums
- ab 14. Februar 2022: Vervollständigung der Projektanträge beim LFI mit dem Ziel der Bewilligungsreife und Erlass der Zuwendungsbescheide durch das LFI bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen.

Anlage zum Projektaufruf – Schulbauprogramm des MV-Schutzfonds

Die Zuwendungen des Schulbauprogramms des MV-Schutzfonds werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SBZFöRL M-V) vom 01. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V S. 623) mit Ausnahme der in der folgenden Übersicht aufgeführten Regelungen gewährt:

<u>Bestimmungen der SBZFöRL M-V</u>	<u>Regelungen des Schulbauprogramms des MV-Schutzfonds</u>
Ziffer 2.3 – Bei freien Kassenmitteln können Zuwendungen zur Abdeckung besonderer, temporärer Liquiditätsbedarfe für einen befristeten Zeitraum als rückzahlbare Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 4 FAG M-V). [...]	Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
Ziffer 4.3 – Bei Zuwendungen für Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen im baulichen Bereich ist Voraussetzung, dass Zuwendungsempfänger und Eigentümer identisch sind oder dass der Zuwendungsempfänger über eigentumsgleiche Rechte (zum Beispiel grundbuchlich verliehene Nutzungsrechte, Erbbaurechte) oder Langzeitpachtverträge verfügt. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist (in der Regel 25 Jahre) umfassen.	Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Schulträger im Sinne von § 103 Abs. 1 sowie Träger gemäß § 116 Abs. 2 SchulG M-V der allgemein bildenden Schulen, sofern sie a) Eigentümer oder b) langfristig nutzungsberechtigter Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude sind oder c) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer bzw. langfristig nutzungsberechtigter Besitzer werden.
Ziffer 4.4 – Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass für die Refinanzierung der Kosten eines Vorhabens keine speziellen Deckungsmittel (zum Beispiel Gebühren, Beiträge, Miete) zur Verfügung stehen oder keine Ansprüche gegenüber Dritten [...] bestehen.	- entfällt -
Ziffer 4.5 – Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchstabe b bis g sollen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsbetrag bei Investitionen 50.000 Euro und bei nicht investiven Zwecken 10.000 Euro nicht überschreitet. Die Erhöhung einer Zuwendung (Nachfinanzierung) darf den Betrag von 10.000 Euro nicht unterschreiten.	Abweichend von Ziffer 4.5 der SBZFöRL M-V sollten Anträge nur gestellt werden, wenn die Gesamtkosten bei Investitionen 50.000 Euro nicht überschreiten.

<p>Ziffer 6.2 – Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) wird in Abhängigkeit des Zuwendungszwecks mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie beträgt bei Zuwendungen für Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen im baulichen Bereich in der Regel 25 Jahre, in allen anderen Fällen bis maximal 15 Jahre. Der Nachweis der Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist mit dem Verwendungsnachweis zu führen.</p>	<p>Die Zweckbindungsfrist für die kleineren Vorhaben (maximale Förderhöhe 500.000 Euro) beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Die Zweckbindungsfrist für die größeren Vorhaben (Förderhöhe zwischen 500.000 € und maximal 5 Millionen Euro) beträgt grundsätzlich 10 Jahre.</p>
<p>Ziffer 6.4 – Für Bauvorhaben, bei denen die beim Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragten Zuwendungen zusammen den Betrag von 250 000 Euro übersteigen und den Betrag von 2 Millionen Euro unterschreiten, ist abweichend von den Nummern 6.1 bis 6.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) eine baufachliche Prüfung entsprechend Nummer 6 und 8 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen erforderlich. Diese Prüfungen sind durch den Antragsteller selbstständig durchzuführen oder zu beauftragen.</p>	<p>Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 2.000.000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO einer baufachlichen Prüfung. Diese obliegt dem Staatlichen Amt für Bau und Liegenschaften Rostock. Bei Zuwendungen an einen Landkreis ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Dies gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.</p>
<p>Ziffer 7.1 – Antragsverfahren – Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Das für die Antragstellung erforderliche Formular steht auf der Internetseite des für Kommunales zuständigen Ministeriums zur Verfügung. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen sind in dem Formular bezeichnet. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.</p>	<p>Die Richtlinie und gesonderte (!) Antragsformulare sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Inneres und Europa veröffentlicht. - und - Die Antragsformulare sind unter der Internetadresse https://www.lfi-mv.de/foerderungen/schulbauprogramm-mv-schutzfonds/index.html abrufbar.</p>
<p>Ziffer 7.2 – Auswahlverfahren Das für Kommunales zuständige Ministerium entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen über Anträge [...] c) gemäß Nummer 2.1 Buchstabe g - auf Grundlage des Votums fachlicher Gremien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Das Ministerium für Inneres und Europa wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie unter Einbeziehung der interministeriellen Koordinierungsarbeitsgruppe Schulbau das Auswahlverfahren durchführen. Die Auswahl von Projekten erfolgt auf Grundlage eines Votums der interministeriellen Koordinierungsarbeitsgruppe Schulbau durch das Ministerium für Inneres und Europa in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p>